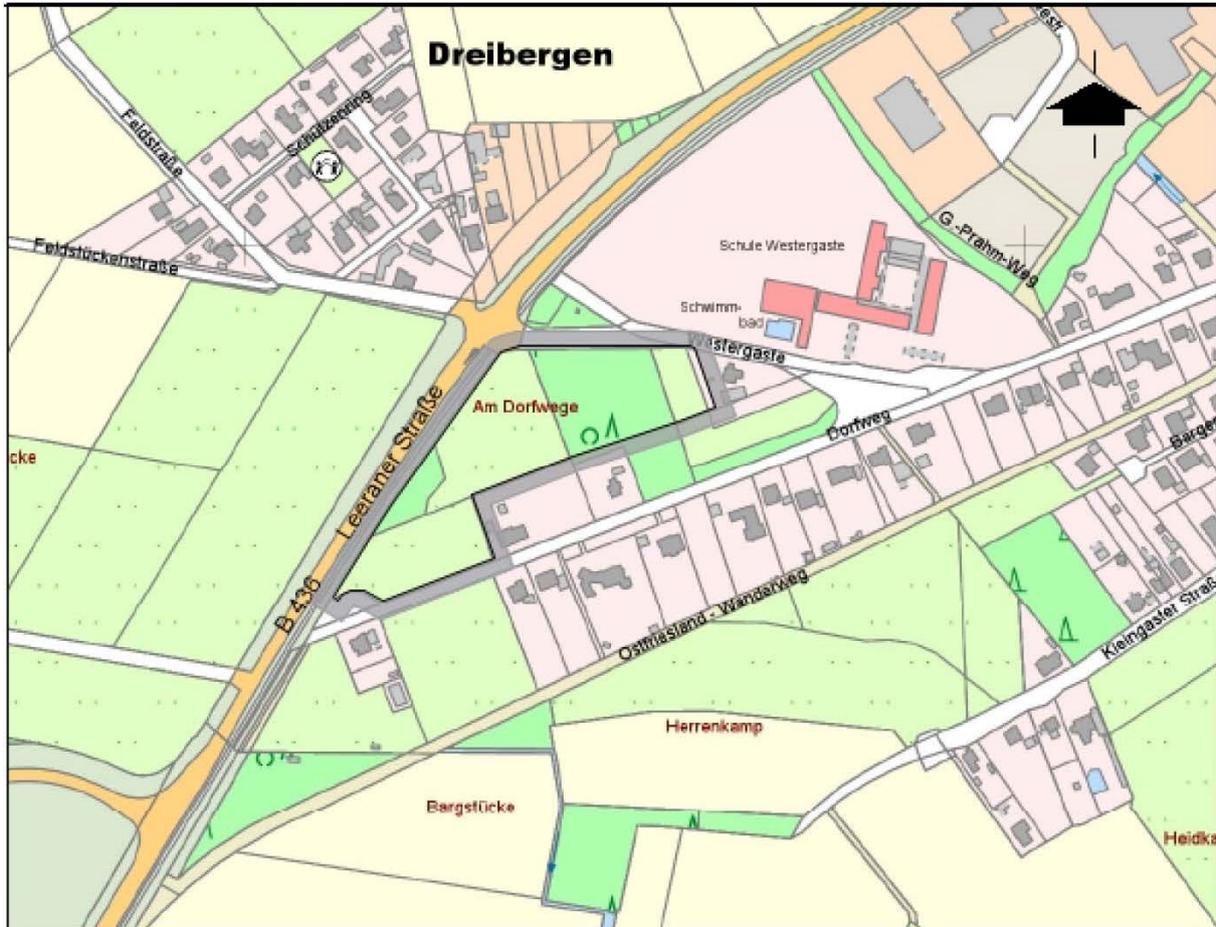


Beschluss des Bebauungsplan Nr. BRI 02 "Westergaste"

Der Rat der Gemeinde Brinkum hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. BRI 02 "Westergaste" als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. BRI 02 "Westergaste" ist in dem folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. BRI 02 "Westergaste" mit Begründung liegt vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, Zimmer O-06, öffentlich aus und kann während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. BRI 02 "Westergaste" gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweis auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 i.V.m. § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwerinsdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis auf Planungsentschädigungen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, derer Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brinkum, 15.07.2022

**Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der
Gemeinde Neukamperfehn (Hebesatzsatzung 2022 – Neukamperfehn)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn am 13.07.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neukamperfehn wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 560 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 560 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

**§ 2
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neukamperfehn, 14.07.2022

**Gemeinde Neukamperfehn
Der Bürgermeister
Joachim Brahms**

